



# ECHA-Vorschlag zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Formaldehyd freisetzenden Artikeln<sup>1)</sup>

02/2019

Am 11.01.2019 veröffentlichte die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) einen Vorschlag zur Beschränkung des Inverkehrbringens oder der Verwendung aller Erzeugnisse, die eine Formaldehyd-Konzentrationen größer als  $124 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (0,1 ppm) in einem Prüfkammerraum unter den in der Norm EN 717-1 festgelegten Prüfbedingungen aufweisen.

Seit 2014 ist **Formaldehyd** als potentiell Humankarzinogen (Carc. 1B) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft. Diese Substanz gehört zu den Chemikalien mit hohem Produktionsvolumen und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten. Formaldehyd wird überwiegend als chemisches Zwischenprodukt bei der Herstellung von formaldehyd-basierten Harzen / Bindemitteln und als Ausgangsstoff für synthetisierte Chemikalien benutzt. Die am häufigsten hergestellten Substanzen / Produkte aus Formaldehyd umfassen Harnstoffformaldehydharze, Phenolformaldehydharze und Melaminformaldehydharze. Diese formaldehydbasierten Polymere werden als Bindemittel insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie sowie bei der Herstellung synthetischer Glasfasern verwendet und stellen eine der häufigsten Quellen der Formaldehyd-Freisetzung dar.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten (u.a. Italien, Österreich, Deutschland, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Schweden, Litauen, Griechenland) haben bereits Rechtsvorschriften (E1-Qualität) zur Minimierung der Exposition von Verbrauchern gegenüber formaldehyd-freisetzenden Holzwerkstoffen erlassen. Darüber hinaus regeln einige EU-Länder (z.B. Deutschland, Österreich, Dänemark) die maximal zulässigen Formaldehyd-Emissionen aus holzbasierten Erzeugnissen wie Möbeln. Diese Maßnahmen sind jedoch noch nicht von allen EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Eine EU-weite harmonisierte Regelung zur Beschränkung der Formaldehyd-Emissionen aus Erzeugnissen existiert bisher nicht.

Entsprechend des Geltungsbereiches eines ECHA-Vorschlages<sup>1)</sup> zur Minimierung der Formaldehyd-Freisetzung aus Produkten sind Erzeugnisse betroffen, welche formaldehyd-haltige oder -freisetzende Materialien enthalten. Des Weiteren sind Produkte betroffen, die aus Kunststoffen wie Polyoxymethylen oder auf Basis von Methylisocyanat hergestellten Polymeren gefertigt sind. Durch die Selbstverpflichtung der europäischen Holzwerkstoffindustrie sowie einer bereits etablierten Prüfmethode wird eine Übergangsfrist bis zum Vollzug des ECHA-Vorschlages von 12 Monaten als realistisch angesehen.

Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass mit Implementierung einer neuen Version der Chemikalienverbotsverordnung<sup>2)</sup> und des darin definierten neuen Referenzverfahrens zur Prüfung von Holzwerkstoffen (DIN EN 16516) in Deutschland eine signifikante Verschärfung (Faktor 2) in Bezug auf die Verkehrsfähigkeit der Holzwerkstoffe vollzogen wurde.

Aufgrund unserer langjährigen Prüferfahrung können selbst Produkte, die aus E1 klassifizierten Holzwerkstoffen gefertigt sind, die im **Prüfkammertest** geforderte Formaldehyd-Konzentrationsschwelle von 0,1 ppm im Rahmen einer „Ganzkörperprüfung“ überschreiten. Der Grund für die erhöhten Werte ist in der Regel eine Folge der Weiterverarbeitung (z.B. Erzeugung von Schnittkanten, Bohrungen, Biegungen unter erhöhtem Bindemittelsatz oder Feuchtigkeitszusatz) des Ausgangsmaterials.

#### **TÜV RHEINLAND LGA PRODUCTS GMBH BIETET DIE FOLGENDEN AKKREDITIERTEN DIENSTLEISTUNGEN AN:**

- Prüfkammeruntersuchungen an Erzeugnissen sowie an Holzwerkstoffen auf die Freisetzung von Formaldehyd unter standardisierten Bedingungen gemäß **EN 717-1** und DIN EN 16516.
- Ursachenanalyse nicht anforderungskonformer Produkte, Begleitung bei der Qualitätsverbesserung.
- Prüfungen der Formaldehyd-Emissionen an Holzwerkstoffen und daraus gefertigter Bauprodukte als notifizierte Prüfstelle (NB 0197) nach Bauprodukteverordnung 305/2011.

1) [https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest\\_formaldehyde\\_axvreport\\_en.pdf/2c798a08-591c-eed9-8180-a3c5a0362e37](https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest_formaldehyde_axvreport_en.pdf/2c798a08-591c-eed9-8180-a3c5a0362e37)

2) [https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=76f2869cd1efe962577977340c825bba&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts\\_search\\_list.selected=a9a-073c4b4e28ab5&fts\\_search\\_list.destHistoryId=28139](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=76f2869cd1efe962577977340c825bba&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=a9a-073c4b4e28ab5&fts_search_list.destHistoryId=28139)

**WEITERE FACHLICHE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEI:  
TECHNICAL COMPETENCE CENTER VOC EMISSIONS & CHAMBER TESTING**

---

**Laborleitung Emissionsprüfung**

Dr. Jelena Galinkina  
Tel. +49 911 655-5614  
Jelena.Galinkina@de.tuv.com

Dr. Christian Schelle  
Tel. +49 911 655-5601  
Christian.Schelle@de.tuv.com

Tillystr. 2  
D- 90431 Nürnberg  
Fax +49 911 655-5603

**UNSERE EXPERTEN INFORMIEREN SIE GERN ZU UNSEREN UMFASSENDEN EMISSIONSPRÜFUNGEN.  
KONTAKTIEREN SIE UNS!**

[ONLINE KONTAKT](#)

**Haftungsausschluss**

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt. Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Jörg Mähler (Sprecher), Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Schlösser

Tillystraße 2  
90431 Nürnberg

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013  
UST-ID Nr. DE811835490

Tel.: 0800 5888 770  
Fax: 0800 5888 807  
service@de.tuv.com  
www.tuv.com



**TÜVRheinland®**  
**LGA**

**Genau. Richtig.**